

(5) Für einzuführende Lebensmittel und Bedarfsgegenstände, die nicht den Anforderungen des § 14 Abs. 1 entsprechen, können in begründeten Fällen befristete Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.

Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen

§ 16

(1) Die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen ist Aufgabe der zuständigen Überwachungsorgane des staatlichen Gesundheitswesens (Staatliche Hygiene-Inspektion) sowie der Organe des Veterinärwesens, die für die tierärztlichen Aufgaben der Lebensmittelhygiene zuständig sind.

(2) Bei der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln ist mit den Ausschüssen der Nationalen Front und den Bezirks- und Kreisvorständen des FDGB zusammenzuarbeiten.

(3) Dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung obliegt bei Lebensmitteln gemäß § 2 Absätzen 1 und 4 die staatliche Gütekontrolle und die Prüfung auf der Grundlage von Standards und anderer Güte- und Prüfungsvorschriften innerhalb der industriellen Fertigung und bei Bedarfsgegenständen gemäß § 3 Abs. 1 die staatliche Gütekontrolle und die Prüfung auf der Grundlage von Standards und anderer Güte- und Prüfungsvorschriften.

§ 17

(1) Die Überwachungsorgane sind befugt,

1. Kontrollen vorzunehmen;
2. erforderliche Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen und bei Nichtbefolgung die Beseitigung der Mängel auf Kosten des Verantwortlichen vornehmen zu lassen;
3. Lebensmittel und Bedarfsgegenstände sicherzustellen oder deren Sicherstellung zu verlangen;
4. über die unschädliche Beseitigung für die menschliche Ernährung nicht mehr verwertbarer Lebensmittel zu entscheiden.

(2) In unaufschiebbaren Fällen haben die Kontrollbeauftragten das Recht,

1. die unverzügliche Durchführung von erforderlichen Maßnahmen anzuordnen;
2. vorläufige Sicherstellungen vorzunehmen.

Diese Anordnungen und Sicherstellungen sind unverzüglich durch Verfügungen der zuständigen Überwachungsorgane zu bestätigen oder aufzuheben.

(3) Zur Durchführung der Kontrollen sind die Überwachungsorgane berechtigt,

1. Betriebe und Einrichtungen zu betreten, die für den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen bestimmt sind oder dafür benutzt werden;

2. in diesen Besichtigungen und Ermittlungen vorzunehmen sowie in betriebliche Unterlagen einzusehen, wenn dies für die Beurteilung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen erforderlich ist;
3. Proben nach ihrer Auswahl zum Zwecke der Untersuchung und Beurteilung zu entnehmen oder einschließlich des Verpackungsmaterials zu verlangen;
4. die Transportmittel und die Art der Beförderung in hygienischer Hinsicht zu überwachen.

§ 18

(1) Die Kontrollen sind in der Betriebs- und Geschäftszeit vorzunehmen, es sei denn, daß aus zwingenden Gründen eine Kontrolle außerhalb dieser Zeiten erforderlich ist.

(2) Die Entnahme der Proben erfolgt gegen Empfangsbescheinigungen.

(3) Von den Überwachungsorganen ist für die Proben eine angemessene Entschädigung zu zahlen, es sei denn, daß die Probe in Verfolg einer Beanstandung entnommen wird oder einen offensichtlichen Anlaß zur Beanstandung bietet.

§ 19

Allgemeine Bestimmungen über Verfügungen

(1) Verfügungen gemäß § 17 Abs. 1 Ziffern 2 bis 4 sind schriftlich zu erlassen, zu begründen, mit Rechtsmittelbelehrungen zu versehen und dem Betroffenen unverzüglich zuzustellen.

(2) Unaufschiebbare vorläufige Verfügungen gemäß § 17 Abs. 2 sind schriftlich unter Bekanntgabe der endgültigen Verfügung des zuständigen Überwachungsorgans mit kurzer Begründung der vorläufigen Maßnahmen zu bestätigen.

§ 20

Beschwerde

(1) Gegen Entscheidungen oder Maßnahmen der Überwachungsorgane gemäß § 17 Abs. 1 Ziffern 2 bis 4 hat der Betroffene das Recht der Beschwerde.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Maßnahme bzw. Zugang der Entscheidung bei dem Überwachungsorgan einzulegen, das die Maßnahmen durchführt bzw. die Verfügung getroffen hat. Hilft dieses der Beschwerde nicht ab, so hat es die Beschwerde innerhalb einer Woche dem übergeordneten Organ weiterzuleiten. Dieses entscheidet endgültig.

§ 21

Durchsetzung der Maßnahmen

Kommt der Verantwortliche seinen gesetzlichen Verpflichtungen, den geforderten Maßnahmen nicht nach